

Vertrag über einen Offenstallplatz

zwischen Frau / Herrn

.....
(Name, Adresse, Telefonnummer)
.....

- im folgen „**Vermieter**“ genannt -

und Frau / Herrn

.....
(Name, Adresse, Telefonnummer)
.....

- im folgen „**Mieter/ Einsteller**“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes (Name, Abstammung, Farbe, Abzeichen)

.....
.....
.....

wird im Stallgebäude des Vermieters ein Offenstallplatz vermietet.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen.

1. Vermietet gemäß §1
2. Lieferung von Einstreu und Entmisten
3. Lieferung von Raufutter und Wasser
4. Lieferung von Kraftfutter:.....
Mineralfutter, als Erhaltungsfutter, Zusatzfuttermittel und Leistungsfutter (z. B. Zuchtfutter) sind vom Mieter zu kaufen und zu füttern.
5. Wurmkuren (..... mal im Jahr) und Impfungen (.....)
werden bei allen Tieren gleichzeitig vom Vermieter bzw. Tierarzt vorgenommen und gehen auf Rechnung des Einstellers
6. Bereitstellung eines Reitplatzes

§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt am und endet am/ läuft auf unbestimmte Zeit. Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann fristlos kündigen, wenn:

1. der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf einer 20-tägigen Frist beim Vermieter eingegangen ist
2. der Mieter oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Pensionkosten

Der Pensionspreis beträgt € monatlich.

Der Pensionspreis muss im Voraus bis zum 10. des laufenden Monat bar beim Vermieter eingegangen sein. Vorübergehende Abwesenheit (z. B. Turnier, Lehrgangsbesuch, Urlaub usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises. Der Pensionspreis ermäßigt sich bei längerer Abwesenheit (ab dervollen Woche) des Pferdes jedoch für jede volle Woche um € für ersparte Futterkosten.

§ 6 Garantiepflicht des Mieters

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist. Oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Vermieter ist berechtigt, hierüber gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller hat Stallhalter und Anbinderriemen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 7 Notgeschäftsführung

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen.

§ 8 Verbot der Untermietung

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt den Offenstallplatz an dritte abzugeben. Des weiteren darf der Reitplatz nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Kurse etc. sind mit dem Vermieter abzusprechen.

§ 9 Schadenshaftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Weide durch ihn oder einem mit dem Reiten oder Betreuen seines Pferde beauftragten verursacht werden.

§ 10 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Für das eingestellte Pferd muss der Mieter den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 11 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Mieters, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines Gehilfen beruhen.

Der Mieter kennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und aus den Fällen des Absatzes 1 Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann.

§ 12 Zusatzvereinbarung

Der Mieter oder ein mit dem Reiten seines Pferdes beauftragter, hat dafür zu sorgen, dass der Reit- oder Putzplatz nach Benutzung, falls nötig, abgemistet wird und Hilfsmittel (Stangen, Pylonen etc.) weggeräumt werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 13 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht in seinem gesamten Inhalt unwirksam.

Anlage

Stall- und Hofordnung erhalten

....., den

.....
(Vermieter)

.....
(Mieter)